

Richtlinien

(Stand: 12.03.2014)

des DUV Deutscher Unternehmenssteuer Verband e. V.

- a) Zertifizierte/r Berater/ -in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DUV e. V.)**
- b) Zertifizierte/r Berater/ -in für Unternehmenssteuern (DUV e. V.)**
- c) Zertifizierte/r Verteidiger/ -in im Steuerstrafrecht (DUV e. V.)**

Ausgehend von dem Bewusstsein, dass in der Bevölkerung eine gestiegene Nachfrage nach spezialisierter Beratung besteht und die Ratsuchenden heutzutage vermehrt davon ausgehen, dass man bestimmte oder besondere Qualifizierungen eines Beraters auch nach außen hin erkennen kann, hat der Vorstand des DUV Deutscher Unternehmenssteuer Verband e. V. (nachfolgend DUV genannt) beschlossen, Rechtsanwälten/ -innen und Steuerberatern/ -innen die Möglichkeit zu gewähren, nach Vorliegen bestimmter besonderer theoretischer und praktischer Kenntnisse folgende Titel erwerben

- a) Zertifizierte/r Berater/ -in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DUV e. V.)**
- b) Zertifizierte/r Berater/ -in für Unternehmenssteuern (DUV e. V.)**
- c) Zertifizierte/r Verteidiger/ -in im Steuerstrafrecht (DUV e. V.)**

und führen zu können:

Zum Erwerb der Titel hat der Vorstand folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen

(1) Als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DUV e. V.)“ können natürliche Personen ernannt werden, die als Rechtsanwalt/-anwältin oder Steuerberater/-in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Die Verleihung des Titels setzt einen entsprechenden Antrag und das Vorliegen besonderer theoretischer und praktischer Erfahrungen auf den vorgenannten Gebieten voraus.

(2) Als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Unternehmenssteuern (DUV e. V.)“ können natürliche Personen ernannt werden, die als Rechtsanwalt/-anwältin oder Steuerberater/-in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Die Verleihung des Titels setzt ebenfalls einen entsprechenden Antrag und das Vorliegen besonderer theoretischer und praktischer Erfahrungen auf den vorgenannten Gebieten voraus.

(2) Als „Zertifizierte/r Verteidiger/ -in im Steuerstrafrecht (DUV e. V.)“ können natürliche Personen ernannt werden, die als Rechtsanwalt/-anwältin in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Die Verleihung des Titels setzt ebenfalls einen entsprechenden Antrag und das Vorliegen besonderer theoretischer und praktischer Erfahrungen auf den vorgenannten Gebieten voraus.

§ 2

Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

a) „Zertifizierte/r Berater/ -in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DUV e. V.)“

(1) Steuerberater/ -innen, die den Titel erwerben wollen, müssen nach § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sein. Ferner müssen sie gegenüber dem Vorstand des DUV nachweisen, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung mindestens 30 Stunden hörend oder dozierend an Vorträgen teilgenommen haben, die das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zum Inhalt hatten.

Steuerberater/ - innen, die erfolgreich den Fachberaterkurs „Unternehmensnachfolge“ des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. (DStV) oder einen vergleichbaren Kurs abgeschlossen haben, sind von dieser Verpflichtung befreit. Es reicht hier der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesem Fachberaterkurs.

(2) Bei Rechtsanwälten/ -innen erfolgt der Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für Steuerrecht und / oder Erbrecht. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Vorstand nachzuweisen. Hierbei steht die Ernennung zum Fachanwalt für Steuerrecht oder Erbrecht dem Nachweis gleich. Ferner müssen sie gegenüber dem Vorstand des DUV nachweisen, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung mindestens 30 Stunden hörend oder dozierend an Vorträgen teilgenommen haben, die das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zum Inhalt hatten.

b) Zertifizierte/r Berater/ -in für Unternehmenssteuern (DUV e. V.)

(1) Steuerberater/ -innen, die den Titel erwerben wollen, müssen nach § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sein. Ferner müssen sie gegenüber dem Vorstand des DUV nachweisen, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung mindestens 30 Stunden hörend oder dozierend an Vorträgen teilgenommen haben, die Unternehmenssteuerrecht (Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer sowie Unternehmensumwandlung und –nachfolge) zum Inhalt hatten.

(2) Bei Rechtsanwälten/ -innen erfolgt der Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für Steuerrecht. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Vorstand nachzuweisen. Hierbei steht die Ernennung zum Fachanwalt für Steuerrecht dem Nachweis gleich. Ferner müssen sie gegenüber dem Vorstand des DUV nachweisen, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung mindestens 30 Stunden hörend oder

dozierend an Vorträgen teilgenommen haben, die Unternehmenssteuerrecht (Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer sowie Unternehmensumwandlung und –nachfolge) zum Inhalt hatten.

c) Zertifizierte/r Verteidiger/ -in für Steuerstrafrecht (DUV e. V.)

(1) Für die Zertifizierung als „Zertifizierte/r Verteidiger/ -in für Steuerstrafrecht (DUV e. V.)“ erfolgt der Nachweis bei Rechtsanwälten/ -innen durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang für Steuerrecht oder Strafrecht. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Vorstand nachzuweisen. Hierbei steht die Ernennung zum Fachanwalt für Steuerrecht oder Strafrecht dem Nachweis gleich.

(2) Sowohl Rechtsanwälte/ -innen, die den Fachanwaltslehrgang für Steuerrecht erfolgreich abgeschlossen haben als auch Rechtsanwälte/ -innen, die den Fachanwaltslehrgang für Strafrecht erfolgreich abgeschlossen haben müssen gegenüber dem Vorstand des DUV nachweisen, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung mindestens 15 Stunden hörend oder dozierend an Vorträgen teilgenommen haben, die das Steuerstrafrecht zum Inhalt hatten.

§ 3

Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse

(1) Der/die Antragsteller/-in muss in allen Fällen mindestens über eine fünfjährige berufliche Erfahrung verfügen und – je nach Zertifizierungswunsch - entsprechend lange als Steuerberater/-in bzw. als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein.

(2) Der/die Antragsteller/-in muss dem Vorstand gegenüber durch Vorlage einer anonymisierten Fallliste nachweisen, dass er/sie für die Vergabe der Zertifizierung als

- a) „Zertifizierte/r Berater/-in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DUV e. V.)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung mindestens 30 erbschaft- und/oder schenkungsteuerliche Beratungen für Mandanten vorgenommen hat. Von dieser Fallzahl müssen mindestens 5 Fälle auf rechtsförmliche Verfahren (z. B. Erbschaftsteuererklärungen, Einspruchsverfahren, Klageverfahren) entfallen.
- b) für die Vergabe der Zertifizierung als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Unternehmenssteuern (DUV e. V.)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung in mindestens 90 Fällen Unternehmer und Unternehmen auf dem Gebiet des Unternehmenssteuerrechts (Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer sowie Unternehmensumwandlung und –nachfolge) beraten hat. Von dieser Fallzahl müssen mindestens 25 Fälle auf rechtsförmliche Verfahren (z. B. Abgabe der entsprechenden Steuererklärungen, Einspruchsverfahren, Klageverfahren) entfallen.
- c) für die Vergabe der Zertifizierung als „Zertifizierte/r Verteidiger/ -in im Steuerstrafrecht (DUV

e. V.)“ innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung in mindestens 25 Fällen Mandanten/ -innen in steuerstrafrechtlichen Verfahren beratend oder gerichtlich vertreten hat. Die Fallzahl darf dabei max. 10 Fälle enthalten, in denen der/die Antragssteller/ -in Mandanten/ - innen steuerstrafrechtlich beraten und den Fall sodann mit einer strafbefreienden Selbstanzeige abgeschlossen hat. In den anderen 15 Fällen muss bereits ein Ermittlungsverfahren gegen den/die Betroffene eingeleitet gewesen sein und der/die Antragssteller/ -in muss den / die Mandanten/ - innen in dem anhängigen Steuerstrafverfahren vertreten haben.

(3) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist dem Vorstand in den Fällen a) – c) jeweils eine anonymisierte Fallliste der geführten Verfahren vorzulegen, aus der sich das Aktenzeichen, das Datum und der behandelte Gegenstand des Verfahrens oder der Beratung ergeben müssen.

§ 4

Fortbildungsverpflichtung

- a) Wer von dem DUV als „Zertifizierte/r Berater/-in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DUV e. V.)“ zertifiziert ist, muss sich alljährlich auf dem Gebiet „Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht“ dozierend oder hörend fortbilden, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung fünf Zeitstunden pro Jahr nicht unterschreiten soll.
- b) Wer von dem DUV als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Unternehmenssteuern (DUV e. V.)“ zertifiziert ist, muss sich alljährlich auf dem Gebiet „Unternehmenssteuerrecht“ (Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer sowie Unternehmensumwandlung und –nachfolge)“dozierend oder hörend fortbilden, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung zehn Zeitstunden pro Jahr nicht unterschreiten soll.
- c) Wer von dem DUV als „Zertifizierte/r Verteidiger/ -in im Steuerstrafrecht (DUV e. V.)“ zertifiziert ist, muss sich alljährlich auf dem Gebiet „Steuerrecht“ und / oder „Strafrecht“ (mit Bezügen zum Steuerstrafrecht oder Strafprozessrecht) dozierend oder hörend fortbilden, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung zehn Zeitstunden pro Jahr nicht unterschreiten soll.

§ 5

Verfahren zur Anerkennung

(1) Anträge auf Anerkennung als

- Zertifizierte/r Berater/ -in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DUV e. V.)
- Zertifizierte/r Berater/ -in für Unternehmenssteuern (DUV e. V.)
- Zertifizierte/r Verteidiger/ -in im Steuerstrafrecht (DUV e. V.)

sind jeweils mit den entsprechenden Unterlagen nach §§ 2, 3 der Richtlinien bei dem Vorstand des DUV einzureichen.

(2) Dem Antrag sind jeweils beizufügen:

- **Für die Anerkennung als „Zertifizierte/r Berater/-in für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DUV e. V.)“**
 - a) Eine Kopie der Zulassung als Steuerberater/-in bzw. als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Der Nachweis der Erfüllung der theoretischen Voraussetzungen gemäß § 2 a
 - c) Der Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse gemäß § 3.

- **Für die Anerkennung als „Zertifizierte/r Berater/ -in für Unternehmenssteuern (DUV e. V.)“**
 - a) Eine Kopie der Zulassung als Steuerberater/-in bzw. als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Der Nachweis der Erfüllung der theoretischen Voraussetzungen gemäß § 2 b
 - c) Der Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse gemäß § 3.

- **Für die Anerkennung als „Zertifizierte/r Verteidiger/ -in für Steuerstrafrecht (DUV e. V.)“**
 - a) Eine Kopie der Zulassung als Rechtsanwalt/-in in der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Der Nachweis der Erfüllung der theoretischen Voraussetzungen gemäß § 2 c
 - c) Der Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse gemäß § 3.

(3) Über den jeweiligen Antrag entscheidet sodann der Vorstand des DUV durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist berechtigt, die Sichtung der entsprechenden Unterlagen einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu übertragen, der/die dann gegenüber dem Vorstand eine entsprechende Zulassungsempfehlung aussprechen. Wird der Antrag angenommen, wird dem/r Antragsteller/ in eine entsprechende Zertifizierungsurkunde für das gewählte Gebiet durch den DUV ausgehändigt.

(4) Der/die Titelinhaber/-in ist berechtigt, den oder die Titel auf der Homepage, Visitenkarten und Briefbögen zu führen. Die Zertifizierung darf nicht zu unlauteren oder sittenwidrigen Zwecken benutzt werden. Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften ist der/die Zertifizierte selbst verantwortlich. Der Vorstand des DUV übernimmt keinerlei Haftung. Der Vorstand des DUV ist jedoch der Auffassung, dass die Zertifizierung als solche mit höchstrichterlicher BGH-Rechtsprechung, hier dem Urteil vom 9. Juni 2011 - I ZR 113/10 "zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)", in Einklang steht, wonach Zertifizierungen grundsätzlich möglich sind, wenn entsprechende besondere theoretische und praktische Erfahrungen auf einem Gebiet nachgewiesen werden, was durch diese Richtlinien sichergestellt werden soll.

(5) Es ist maximal die Führung zweier Zertifizierungen nebeneinander gestattet, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Der/die Inhaber/-in des oder der Titel verpflichtet sich gegenüber dem DUV, den/die Titel nur mit dem Zusatz (DUV e. V.) zu führen, damit nach außen hin ersichtlich ist, welche Institution den Titel vergeben hat. Es wird empfohlen den/die Titel z. B. wie folgt zu führen, wobei von Steuerberatern/ -innen § 43 StBerG zu beachten ist, dass nicht amtlich vergebene Titel nicht in dem direkten Zusammenhang mit dem Steuerberatertitel geführt werden dürfen. Nach BFH-Urteil vom 23.02.2010 – VII R 24/09 – wurde es analog der Fachberatertitel des DStV e. V. jedoch für zulässig erachtet, wenn die Fachberater-Bezeichnung im beruflichen Verkehr von der Berufsbezeichnung und dem Namen des Steuerberaters räumlich deutlich abgesetzt ist. Dies vorausgesetzt wird hier empfohlen:

Bei Steuerberater/ -innen:

Max Mustermann
Steuerberater
Max-Mustermann-Str. 11
77777 Musterstadt
Telefon:
Telefax:
Email:
Internet:

„Zertifizierter Berater für Erbschaft-
und Schenkungsteuer (DUV e. V.)“

* DUV Deutscher Unternehmenssteuerverband e. V.

oder

(unten in der Fußzeile, ggfs. auch mit DUV Logo)

Zertifizierter Berater für Erbschaft- und Schenkungsteuer (DUV e. V.)“

* DUV Deutscher Unternehmenssteuerverband e. V.

Bei Rechtsanwälten/ -innen:

Max Mustermann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Zertifizierter Berater für Erbschaft-
und Schenkungsteuer (DUV e. V.)“
Zertifizierter Verteidiger im Steuerstrafrecht (DUV e. V.)*

* DUV Deutscher Unternehmenssteuerverband e. V.

oder

(unten in der Fußzeile, ggfs. auch mit DUV Logo)

* DUV Deutscher Unternehmenssteuerverband e. V.

§ 6

Register

Der DUV führt auf seiner Homepage – getrennt je nach Zertifizierung – ein Register, in das alle Zertifizierten eingetragen werden.

§ 7

Erlöschen des/der Titels

(1) Die Erlaubnis, die vorstehend näher bezeichneten jeweiligen Zertifizierungen zu führen, endet jeweils mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach der Verleihung und erlischt danach automatisch. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Bezeichnungen und sonstige Hinweise wie Logos nicht mehr verwendet werden.

(2) Die Erlaubnis zur Führung vorstehend näher bezeichneten jeweiligen Zertifizierungen wird auf Antrag jeweils für drei Jahre verlängert, wenn der/die Inhaber/-in insgesamt mindestens 30 Fortbildungsstunden gemäß § 4 im Jahr der Stellung des Verlängerungsantrages und in den beiden Vorjahren nachgewiesen hat und die Verlängerungsgebühr bezahlt hat. Der Verlängerungsantrag muss jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf der bisherigen Gültigkeit gestellt werden.

(3) Die jeweilige Zertifizierung erlischt im Übrigen mit dem Tag, an dem der/die Titelinhaber/-in nicht mehr als Steuerberater/-in bzw. als Rechtsanwalt/-in in Deutschland zugelassen ist. Der/die Titelinhaber/-in ist verpflichtet, dies dem DUV unverzüglich mitzuteilen.

(4) Vom Zeitpunkt des Erlöschens an darf eine Zertifizierung nicht mehr geführt werden. Der/die Betreffende wird sodann auch aus dem jeweiligen Register gem. § 6 gelöscht.

§ 8

Gebühren

(1) Für jede Zertifizierung ist eine einmalige Gebühr zu entrichten, die mit der Antragstellung fällig wird. Der Antrag wird erst nach Eingang dieser Gebühr bearbeitet. Es erfolgt keine Erstattung dieser Gebühr, wenn der Antrag aus Gründen, die in der Person des/der Antragstellers/-in liegen, abgelehnt werden muss, z. B. wegen unzureichender Voraussetzungen nach §§ 2, 3 dieser Richtlinien.

(2) Die einmalige Gebühr beträgt für jede einzelne Zertifizierung – jeweils zzgl. Umsatzsteuer – für

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) Mitglieder des DUV | 400.-- € |
| b) Nichtmitglieder: | 600.-- € |

(3) Für jede Verlängerung einer Zertifizierung fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 50.-- € zzgl. Umsatzsteuer an.

Kiel, den 12. März 2014

Der Vorstand